

## **Förderrichtlinie „Angebote für junge Geflüchtete in der Jugendverbandsarbeit“**

### Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

Gefördert werden aus Mitteln des Landes Berlin – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Maßnahmen, die sich an junge Geflüchtete richten.

Dies können sein:

- 1) spezielle Maßnahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit für junge Geflüchtete
- 2) die Einbeziehung junger Geflüchteter in Seminare, Kurse, Ferienfreizeiten u.ä., für die Teilnahmebeiträge erhoben werden

Ziel der Maßnahmen soll es sein, jungen Geflüchteten Angebote zur Freizeitgestaltung und zur Interessenvertretung zu machen sowie Bildungsmaßnahmen anzubieten. Junge Geflüchtete sollen so in Angebote der Jugend- und Jugendverbandsarbeit einbezogen werden.

Ein Anspruch auf Förderung besteht aufgrund dieser Förderrichtlinie nicht.

### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Maßnahmen. Träger können Berliner Jugendverbände, Jugendbildungsstätten und Migrant\_innenjugendselbstorganisationen sein. Jeder Antragsteller (inkl. Untergliederungen) kann im Jahr 2019 Projektförderungen von insgesamt maximal 10.000 EUR erhalten.

### Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen haben.

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Fehlbedarfsförderung bewilligt.

Gefördert werden:

- 1) bei spezifischen Maßnahmen für junge Geflüchtete direkt mit der Maßnahme verbundene Sachkosten. Gefördert werden können auch direkt mit der Maßnahme verbundene Honorarkosten, allerdings keine Personalkosten für angestelltes Personal.  
Sollten durch die Maßnahme Anschaffungen unmittelbar erforderlich werden, können diese gefördert werden. Anschaffungen dürfen insgesamt eine Gesamtsumme von 410,00 EUR nicht überschreiten.  
Insgesamt können pro Maßnahme bis zu 4.000,00 EUR bewilligt werden.  
Für diesen Bereich stehen insgesamt 63.000 EUR Fördermittel zur Verfügung.
- 2) Teilnahmebeiträge für die Teilnahme junger Geflüchteter an anderen Maßnahmen (Kurse, Seminare, Ferienfreizeiten u.ä.). Hier beträgt die Höchstfördersumme pro Teilnehmer\_in 350,00 EUR. Pro Maßnahme darf die Summe aller geförderten Teilnahmebeiträge 3.500,00 EUR nicht übersteigen. Gefördert werden können außerdem Übersetzungskosten mit bis zu 2.000,00 EUR.  
Für diesen Bereich stehen insgesamt 25.000 EUR Fördermittel zur Verfügung.

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich.

Geflüchtete im Sinne dieser Richtlinie sind junge Menschen, die im weiteren oder im engeren Begriffsverständnis „Flüchtlinge“ sind:

- sie verfügen über eine Aufenthaltsgestattung, d.h. sie befinden sich im Antragsverfahren zur Anerkennung der Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Gewährung subsidiären Schutzes;
- sie sind Asylberechtigte nach Art. 16a GG, Flüchtlinge nach § 3 Abs.1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylG und der Anerkennungsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge oder die Fiktionsbescheinigung bzw. die Aufenthaltserlaubnis, die den jeweiligen Aufenthaltsstatus bescheinigt, ist vorliegend;
- sie sind über die Berliner Aufnahmeregelung für syrische und irakische Flüchtlinge mit Verwandten in Berlin nach Berlin gekommen. Im Rahmen dieses Landesaufnahmeprogrammes wurde ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt.
- sie verfügen über eine Aufenthaltserlaubnis wegen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG;
- ihre Abschiebung ist nach § 60a AufenthG vorübergehend ausgesetzt, d.h. sie leben in der Duldung in Deutschland.

Für Honorare sind die Ausführungsvorschriften für Honorare im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (AV Hon-KJH) des Landes Berlin zu berücksichtigen.

Für Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz zu berücksichtigen.

Gefördert werden können Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren richten.

Bei allen Maßnahmen sind Teilnahmelisten mit Angaben zu Name, Adresse, Geschlecht und Alter der Teilnehmenden zu führen.

Mit der Antragstellung stimmt der Zuwendungsempfänger zu, dass der Landesjugendring Berlin im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf das geförderte Projekt hinweist.

Der Zuwendungsempfänger weist im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts durch das Land Berlin – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hin.

Die Projekte müssen spätestens am 31.12.2019 abgeschlossen sein.

### Verfahren

Die Beantragung erfolgt formlos beim Landesjugendring Berlin.

- 1) Bei spezifischen Maßnahmen für junge Geflüchtete sind eine Maßnahmenbeschreibung (max. 1 DIN A4-Seite) und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Maßnahmenbeschreibung muss Zeit, Ort und die geplante Anzahl der Teilnehmer\_innen enthalten.
- 2) Bei der Teilnahme junger Geflüchteter an anderen Maßnahmen (Kurse, Seminare, Ferienfreizeiten u.ä.) ist eine Ausschreibung der jeweiligen Maßnahme (Flyer o.ä.) vorzulegen, aus der Zeit, Ort, Dauer, Zielgruppe, Programm und Höhe des Teilnahmebeitrags hervorgehen.

Der Antrag muss in jedem Falle auch die vollständige Anschrift und die Kontoverbindung des Antragstellers beinhalten.

Die Antragstellung ist fortlaufend möglich, es gibt keine Termine zur Antragstellung. Der



Antrag muss spätestens 2 Wochen vor Maßnahmenbeginn beim Landesjugendring eingegangen sein. Eine Entscheidung über den Antrag wird innerhalb von 2 Wochen getroffen.

Der Verwendungsnachweis besteht

- 1) aus einem Sachbericht (max. 1 DIN A4-Seite), einer Kopie der Teilnahmeliste, der Kosten- und Finanzierungsübersicht und einer Belegübersicht.
- 2) aus einem Sachbericht (max. 1 DIN A4-Seite) und einer Kopie der Teilnahmeliste, aus der hervorgeht, für welche Teilnehmer\_innen die Förderung eingesetzt wurde.

Mit dem Verwendungsnachweis ist in jedem Falle eine Bestätigung einzureichen, mit der der Träger versichert, dass die Teilnehmenden Geflüchtete im Sinne dieser Richtlinie waren. Der Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber am 31.1.2020 beim Landesjugendring Berlin eingegangen sein.

Die Originalbelege (inklusive Teilnahmelisten) verbleiben beim Zuwendungsempfänger und müssen nur auf Anforderung nachgereicht werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.